

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
hier: Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges „Fußweg St.-Wolfgang-Str.
zum Spielplatz bzw. zum Fußweg Bergstraße - Annaweg“**

Die Gemeinde Sinzing erlässt folgende Allgemeinverfügung:

I.

1. Die neu gebaute Wegstrecke „Fußweg St.-Wolfgang-Str. zum Spielplatz bzw. zum Fußweg Bergstraße - Annaweg“, Fl.-Nr. 320/38 Tfl. der Gemarkung Sinzing, wird zum beschränkt-öffentlichen Fußweg gewidmet, Art. 54 a i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG.
2. Die neu zu widmende Wegstrecke beginnt mit der Einmündung in die Ortsstraße „St.-Wolfgang-Str.“, Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Sinzing, bei der südöstlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 320/10 bzw. der nordöstlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 320/11 je der Gemarkung Sinzing und endet mit der Einmündung zum Fußweg „Bergstraße – Annaweg“, südwestlich der Fl.-Nr. 320/42 der Gemarkung Sinzing (Spielplatz) und nordwestlich der Fl.-Nr. 320/43 der Gemarkung Sinzing (Spielplatz). Die Länge der neu gewidmeten Wegstrecke beträgt insgesamt 0,045 km.
3. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Sinzing.
4. Die Unterlagen können zu den üblichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in Zimmer 102 eingesehen werden.

II.

Die Gemeinde ist zum Erlass dieser Verfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3, 54 a BayStrWG, Art. 22 GO).

Die Widmungsvoraussetzungen gemäß Art. 6 BayStrWG liegen vor. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.07.2017 die Widmung beschlossen.

Dadurch konnte die in der Gemeinde Sinzing, Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz, neugebaute Wegstrecke zum beschränkt- öffentlichen Weg gewidmet werden. Die Verfügung ist von der das Bestandsverzeichnis führenden Behörde (Gemeinde Sinzing) öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte – Gemeinde Sinzing – und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sinzing, den 03.08.2017
Gemeinde Sinzing

(S)

Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister

II.	zum Aushang	Anschlag a. d. Amtstafel abgenommen,	am <u>04.08.2017</u> am <u>20.09.2017</u>
III.	Sachgebiet 31.1		